

Vfg.

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Zentrale Verwaltung und Personal
- Abt. Zentrale Verwaltung -

Neumünster, 7. März 2012

AZ: - 10.1 - Herr Krüger

1.

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache Nr.: 0947/2008/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|------------|--------|----------------------|
| Hauptausschuss | 13.03.2012 | N | Kenntnisnahme |
| Finanz- und Wirtschaftsförderungs- sausschuss | 21.03.2012 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 27.03.2012 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Verwaltungsgebührensatzung:
Änderung mittels Nachtragssatzung**

Antrag:

Der 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Minimal - nicht bezifferbar

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:



NEIN



JA

- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- Grundstücksangelegenheit
- Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
-

Begründung:

Am 27.01.2012 ist das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein IFG-SH) außer Kraft getreten.

Da die städtische Verwaltungsgebührensatzung in Ziffer 1.6 der Gebührentabelle Bezug auf das IFG-SH nimmt, ist deren Anpassung erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 IZG-SH ist der bislang unter Ziffer 1.6.1.1 geregelte Gebührentarif für die „Erteilung von schriftlichen Auskünften in einfachen Fällen: 5,00 bis 50,00 €“ zu streichen. Die finanziellen Auswirkungen sind minimal, da dieser Gebührentatbestand nur selten zur Anwendung gelangt.

Obwohl damit gerechnet werden muss, dass das Innenministerium in Kürze von der ihm gemäß § 12 Abs. 3 IZG-SH eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen und eine Kostenverordnung erlassen wird, sollte die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster gleichwohl im Interesse der Rechtssicherheit und zwecks Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen unverzüglich dem IZG-SH angepasst werden. Der Empfehlung des Fachdienstes Recht folgend, wird ausnahmsweise von einer Neufassung der Satzung Abstand genommen und stattdessen eine Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Dringlichkeit für die Sitzung des Hauptausschusses:

Da das IZG-SH bereits in Kraft getreten ist, soll der Ratsversammlung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Änderungssatzung in der Sitzung am 27.03.2012 zu beschließen. Zuvor ist die Vorberatung im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 21.03.2012 vorgesehen.

2. Wv.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster